

# Satzung

zum Schutz von Bäumen und Hecken im Gebiet der Stadt Weener (Ems) als  
geschützte Landschaftsteile

## Baumschutzsatzung

Stand: 14.05.2014

Die Baumschutzsatzung wurde am xx.xx.xxxx in der xxx veröffentlicht.

Inhalt:

§ 1 Schutzzweck	S. 1
§ 2 Geltungsbereich	S. 1
§ 3 Schutzgegenstand	S. 2
§ 4 Verbotene Handlungen	S. 3
§ 5 Zulässige Handlungen	S. 4
§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen	S. 5
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen	S. 5
§ 8 Genehmigungsverfahren	S. 6
§ 9 Verfahren bei Bauvorhaben	S. 7
§ 10 Folgebeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen	S. 7
§ 11 Ersatzpflanzung	S. 8
§ 12 Ausgleichszahlung	S. 9
§ 13 Ordnungswidrigkeit	S. 9
§ 14 Inkrafttreten	S. 9

## Satzung

zum Schutz von Bäumen und Hecken im Gebiet der Stadt Weener (Ems) als  
geschützte Landschaftsteile

### Baumschutzsatzung

Der Rat der Stadt Weener hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx auf der Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl., S. 285), sowie des § 29 BNatschG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Schutzzweck

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Förderung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas und der Luftqualität sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und auf Grund ihrer Bedeutung als vielfältige Lebensräume für Tiere sowie für die Erholung und das Naturerleben der Menschen werden Bäume und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erklärt.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten öffentlichen Bereich der Stadt Weener (Ems). Als öffentlicher Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke, die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts stehen, zu verstehen.
- (2) Unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Regelungen findet die „Satzung über Bäume, die das Orts- und Landschaftsbild in der Stadt Weener (Ems) prägen“ weiterhin Anwendung.

## 2. Entwurf einer Baumschutzsatzung

### § 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Allgemein geschützt sind
  - a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.
  - b) Buchstabe a) gilt für Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Kugelhorn, Kugelrobinie und Maulbeere bereits bei einem Mindestumfang des Stamms von 30 cm.
  - c) Hecken sowie alle freiwachsenden Hecken aus Laubgehölzen und/oder Eiben. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer durchschnittlichen Mindesthöhe von 3 m.
  - d) alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder diese nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.
  - e) alle Ersatzpflanzungen, die auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung gefordert und angepflanzt wurden, unabhängig von Gehölzarten und Größe.
- (3) Die Satzung gilt nicht für
  - a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
  - b) Pappeln,
  - c) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes und
  - d) Friedhöfe.

## 2. Entwurf einer Baumschutzsatzung

- (4) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme mindestens 30 cm aufweist.

### § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken ohne Genehmigung der Stadt Weener (Ems) zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Sind Eingriffe nicht zu vermeiden, so können baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik angewandt werden.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a) das Kappen von Bäumen und die starke Veränderungen der Baumkrone, (z.B. durch übermäßigen Rückschnitt),
  - b) starke Beschädigungen der Baumrinde,
  - c) Beschädigungen oder unsachgemäßes Abtrennen von Wurzeln,
  - d) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, z.B. Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (In der Regel gilt als Wurzelbereich die Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - f) Versiegelungen des Wurzelbereichs mit Wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton u.ä.),
  - g) das Ausbringen von Herbiziden und Fungiziden sowie Streusalzen und anderen aufbauenden Stoffen,
  - h) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, Schäden zu verursachen,

## 2. Entwurf einer Baumschutzsatzung

- i) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- j) Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

### § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Bäumen, die dem jeweiligen Stand der Erfahrung und Technik entsprechen, sind zulässig. Insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e) der Rückschnitt bzw. das „Auf den Stock setzen“ von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (2) Erlaubt sind zudem unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag, von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- (3) Um den zu Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zeitweise am Veranstaltungsort entstehenden, erhöhten Parkraumbedarf zu decken, ist es in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zulässig, Fahrzeuge mit einem Gewicht von max. 7,5 t im Bereich zusammenhängender Randstreifen mit nach dieser Satzung geschütztem Baumbestand für die Dauer des jeweiligen Veranstaltungstages neben der Fahrbahn abzustellen, auch wenn es hierdurch zu einem Befahren bzw. Beparken des Wurzelbereiches kommt.

## 2. Entwurf einer Baumschutzsatzung

### § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Weener (Ems) überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken durchzuführen oder zu dulden; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

### §7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Weener (Ems) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten im Sinne dieser Satzung bzw. auf Antrag eines Dritten mit Zustimmung des Grundstückseigentümers Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zulassen, wenn das Verbot
  - a) zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

## 2. Entwurf einer Baumschutzsatzung

- b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen vom bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt oder
- f) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

### § 8 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Weener (Ems) schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Weener (Ems) kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Wird die Beseitigung geschützter Bäume oder Hecken genehmigt, so kann der Antragsteller durch die Stadt Weener (Ems) zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nach § 11 oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 12 verpflichtet werden.

## 2. Entwurf einer Baumschutzsatzung

### § 9 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart (bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser) einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

### § 10 Folgebeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nach § 11 oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 12 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nach § 11 oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 12 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Weener (Ems) die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.



## 2. Entwurf einer Baumschutzsatzung

### § 11 Ersatzpflanzung

- (1) Die Ersatzpflanzung erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten bzw. auf Kosten des Antragstellers und ist im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten geschützten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 130 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum (Auswahl in Absprache mit der Stadt Weener (Ems)) mit einem Mindestumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 130 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum zu pflanzen. Bei der Umwandlung von Nadelholz in Laubholz ist für jeden Baum eine Ersatzpflanzung mit einem Mindestumfang von 16 – 18 cm vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.
- (3) Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn sie im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder wenn eine Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück ganz oder teilweise unmöglich ist. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Hindernisse (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Entscheidung über die Aufforderung zur Zahlung eines Ausgleichs nach § 12 ist in diesen Fällen gesondert zu treffen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb einer von der Stadt Weener (Ems) zu benennenden Frist durchzuführen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Dieser Zustand ist nach Ablauf von zwei Jahren seit der Ersatzpflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber der Stadt Weener (Ems) nachzuweisen. Sind die Gehölze nicht angewachsen, so ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (6) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

## 2. Entwurf einer Baumschutzsatzung

### § 12 Ausgleichszahlung

- (1) Die Ersatzzahlung zum Ausgleich für einen entfernten Baum richtet sich nach dem Anschaffungswert der nach dieser Satzung zu fordernden Ersatzpflanzung (§ 11) zzgl. eines Aufschlages i.H.v. 30 % dieser Kosten als Pflanzkostenpauschale.
- (2) Die Ermittlung der anzusetzenden Kosten erfolgt durch ...

### § 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) entgegen des § 6 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - c) der Anzeigepflicht nach §§ 5, 8 und 9 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  - d) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt oder
  - e) es unterlässt, eine von der Stadt Weener (Ems) geforderte Ersatzpflanzung nach § 11 durchzuführen und zu unterhalten und/oder eine geforderte Ausgleichszahlung nach § 12 nicht entrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.